

KN-Code	Warenbezeichnung
9021.90 ex 90219090	- andere: - - andere: - elektronische Orientierungsgeräte und elektronische Geräte zur Feststellung von Hindernissen für Blinde und Schwachsichtige - Fernsbild Vergrößerer für Blinde und Schwachsichtige - elektronische Lesemaschinen für Blinde und Schwachsichtige
9023.00 ex 9023 0090	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet: - andere: - Lehr- und Lernmittel und sonstige eigens für die Verwendung durch Blinde und Schwachsichtige gestaltete Geräte
ex 91.02	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01: - Blindenuhren mit Gehäuse aus anderen Stoffen als Edelmetallen
95.04	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen):
9504.90 ex 9504 9090	- andere: - - andere: - für Blinde und Schwachsichtige angepaßte Spieltische und Zubehör
Verschiedene	Sonstige eigens für die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Förderung der Blinden und Schwachsichtigen gestalteten Gegenstände

**Verordnung  
zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden  
Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Die im § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vorgesehenen Anmeldungen werden auf Vordrucken abgegeben, die aus einem Grundmuster

- entweder in Sätzen von 8 Exemplaren
- oder, insbesondere im Falle einer Ausstellung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen, in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen von 4 Exemplaren bestehen.

(2) Die Vordrucke entsprechend § 1 dieser Verordnung können gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke ergänzt werden, und zwar in Form

- eines Satzes von 8 Exemplaren
- oder von 2 Sätzen von 4 Exemplaren.

Abweichend von Absatz 1 kann die Zollverwaltung die Verwendung von Ergänzungsvordrucken nicht zulassen, wenn zur Behandlung der Anmeldungen bei deren Erstellung Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

§ 2

Die in § 1 genannten Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblattes auszufüllen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen und weitergehende Regelungen zu dieser Verordnung, insbesondere über

- die Ausarbeitung der Codes, die im Rahmen des Einheitspapiers zu verwenden sind,

- die Papierqualität, das Format der Vordrucke und die Farbe der Exemplare,
  - die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Vordruckmusters, insbesondere an die technischen Zwänge bei der Verwendung des Vordrucks, bei der Ausarbeitung der Codes oder bei der Behandlung der Anmeldung mittels Datenverarbeitung,
  - das Merkblatt nach § 2,
- werden durch den Minister der Finanzen festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft  
Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de M a i z i ä r e  
Ministerpräsident  
Dr. R o m b e r g  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen  
für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben  
bei Bestehen einer Zollschuld  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung betrifft die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld.